

**BESCHLUSS IM EINVERNEHMEN DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AUF DER EBENE DER
STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS**

vom 13. Dezember 1996

zur Ernennung des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts

(96/735/EG)

DIE STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 109f Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie auf Artikel 9.3 des Protokolls über die Satzung
des Europäischen Währungsinstituts,

auf Empfehlung des Rates des Europäischen Währungsinstituts,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Rates —

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

Herr Willem Frederik DUISENBERG wird für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum Tag der
Errichtung der Europäischen Zentralbank nach Artikel 23.7 des Protokolls über die
Satzung des Europäischen Währungsinstituts zum Präsidenten des Europäischen
Währungsinstituts ernannt.

Geschehen zu Dublin am 13. Dezember 1996.

Der Präsident

J. BRUTON
